



II-8710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7251/1-Pr 1/92

3918 IAB

1993-02-12

zu 3943 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3943/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Todesfall des 18-jährigen Peter Hais, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Die Anzeige gegen den Beamten Rainer wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt. Mit welcher Begründung ist dies geschehen und welche Weisung werden Sie diesbezüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft richten?
- 2) Zu welcher Version einer Todesursache von Peter Hais kamen die Voruntersuchungen der Staatsanwaltschaft?
- 3) Welche Zeugen wurden einvernommen?
- 4) Angeblich wurde ein Zeuge von den Sicherheitsbeamten fortgeschickt, ohne daß man seine Zeugenaussage zu Protokoll nahm. Wie sind diese Vorfälle zu erklären und mit welchen Mitteln werden Sie dafür sorgen, daß im Bezug auf diese Zeugeneinvernahme die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden?

- 2 -

- 5) Was ist Ihnen über den schwerbelasteten Beamten B. Rainer in strafrechtlich relevanter Hinsicht bekannt? Welche dienstrechtlichen Konsequenzen müssen Ihrer Ansicht nach gezogen werden?
- 6) Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Todesfall Peter Hais, insbesondere im Bezug auf die Erhebungen gegenüber den verantwortlichen Sicherheitsbeamten und gegenüber der Vorgangsweise der zuständigen Staatsanwaltschaft?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die von der Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt wegen des gegenständlichen Sachverhalts erstattete Strafanzeige gegen Rainer B. ist von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt bisher nicht zurückgelegt worden. Die Anklagebehörde hat diese Anzeige vielmehr zum Anlaß genommen, beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Wiener Neustadt gerichtliche Vorerhebungen gegen Rainer B. wegen Verdachts des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB zu beantragen. Diese Vorerhebungen sind nach wie vor anhängig. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt konnte sich daher noch kein abschließendes Bild über den Tathergang und die Ursache des Todes des Peter Hais machen.

Der Inhalt des auf Grund der vorliegenden Anfrage eingeholten Berichts der staatsanwaltschaftlichen Behörden enthält keinen Hinweis darauf, daß die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt im vorliegenden Fall gesetzwidrig oder unzumutbar vorgegangen wäre oder daß eine solche Vorgangsweise bevorstehen könnte. Es besteht daher kein Anlaß, vom Weisungsrecht des Bundesministeriums für Justiz Gebrauch

- 3 -

zu machen.

Zu 3:

Nachdem bereits im Rahmen des sicherheitsbehördlichen Vorverfahrens insgesamt 20 Personen über den Hergang des Vorfalls befragt worden waren, hat der Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Wiener Neustadt im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beantragten Vorerhebungen bisher fünf Zeugen vernommen, nämlich Andreas P., Horst U., Horst R., Pamela K. und Gabriele H.

Zu 4:

Daß im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Erhebungen ein Zeuge ohne Aufnahme eines Protokolls fortgeschickt worden wäre, ist den gerichtlichen Aktenunterlagen nicht zu entnehmen.

Zu 5:

Der Gendarmeriebeamte Rainer B., der sich im übrigen zur Zeit des verfahrensgegenständlichen Vorfalls nicht im Dienst befunden hat, ist gerichtlich unbescholten.

Allfällige dienstrechtliche Konsequenzen des den Gegenstand des anhängigen Strafverfahrens bildenden Sachverhalts für den Beschuldigten in seiner Eigenschaft als Beamter der Bundesgendarmerie fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 6:

Konsequenzen im Rahmen der Dienstaufsichtskompetenz des Bundesministeriums für Justiz sind nicht geboten, weil die bisherige Vorgangsweise der zuständigen Staatsanwaltschaft in der gegenständlichen Strafsache der Sach- und Rechtslage entsprochen hat.

10. Februar 1993

